



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Wolfgang Kubicki und Christopher Vogt (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Umnutzung der Borghorster Elbwiesen als Ausgleichsfläche für das Mühlenberger Loch

Vorbemerkung der Fragesteller:

In der Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses vom 12. Januar 2011 hatte die Ministerin Dr. Juliane Rumpf berichtet, dass das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die ReGe und die Hamburger Behörde für Wirtschaft und Arbeit mit Schreiben vom 23. November 2010 gebeten hatte, zu bestätigen, dass zur rechtlichen Absicherung der Anliegerinnen und Anlieger des Projektgebiets u.a. folgende zwei Maßnahmen umgesetzt werden:

- Benennung eines konkreten Ansprechpartners für evtl. auftretende Probleme im Umfeld der Maßnahme. Bei Wechsel der Zuständigkeit ist dieses den Anliegerinnen und Anliegern bekannt zu geben.
- Einvernehmliche Festlegung eines Gutachters für die Durchführung eventueller Beweissicherungsmaßnahmen.

1. Sind diese Maßnahmen bereits von der ReGe Hamburg umgesetzt worden?

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 hat die damalige Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg zur Absicherung der Bürger im Umfeld der Kohärenzsicherungsmaßnahme Borghorster Elbwiesen die Umset-

zung unter anderem der vorgenannten zwei Maßnahmen zugesagt. Der Projektleiter der ReGe Hamburg ist als konkreter Ansprechpartner für evtl. auftretende Probleme im Umfeld der Maßnahme benannt worden. Hinsichtlich der Festlegung eines Gutachters wurde zugesagt, diesen einvernehmlich zu bestellen, soweit Beweissicherungsmaßnahmen an baulichen Anlagen im Umfeld der Borghorster Elbwiesen erforderlich werden sollten.

2. Falls ja, wie sieht die konkrete Umsetzung der Maßnahmen aus? Falls nein, wann werden die zugesagten Maßnahmen von der ReGe Hamburg umgesetzt?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Ist es richtig, dass die Einsetzung eines Gutachters nur dann erfolgen soll, wenn dies im Planfeststellungsbeschluss für nötig erachtet wird (siehe Antwort auf die Kleine Anfrage der Hamburger FDP-Bürgerschaftsfraktion vom 22. November 2011 - Drucksache 20/2292) und wäre dies nach Auffassung der Landesregierung ausreichend, um der Besorgnis der Anliegerinnen und Anlieger gerecht zu werden, einen evtl. später auftretenden Schaden nachweisen zu können?

Die einvernehmliche Bestellung eines Gutachters kann nach Auffassung der Landesregierung auch außerhalb eines Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Der Verzicht auf Beweissicherungsmaßnahmen vor Beginn der Maßnahme befreit den Maßnahmenträger nicht von der Haftung für eventuelle später auftretende Schäden.